

Antrag 2024/KL/2
AG SPDqueer RLP, SPD-Frauen RLP

Empfehlung der Antragskommission
Annahme

Landesverfassung Artikel 1

1 Aus der Landesverfassung Artikel 1
2
3 „ (1) Der Mensch ist frei. Er hat ein natürli-
4 ches Recht auf die Entwicklung seiner kör-
5 perlichen und geistigen Anlagen und auf
6 die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in-
7 nerhalb der durch das natürliche Sittenge-
8 setz gegebenen Schranken.“
9
10 soll der Halbsatz
11
12 „...innerhalb der durch das natürliche Sit-
13 tengesetz gegebenen Schranken.“
14
15 ersatzlos gestrichen werden.
16
17 **Begründung**
18 Die freie Entfaltung der Persönlichkeit kann
19 nicht an die „Schranke des natürlichen Sit-
20 tengesetzes“ gebunden werden. Diese Vor-
21 stellung entspricht einem Menschenbild
22 und Verfassungsverständnis, das auf der
23 strukturellen Ungleichheit der Geschlech-
24 ter und religiös geprägter Annahmen be-
25 ruht, die einem auf Gleichwertigkeit Aller
26 beruhenden Gesellschaftsverständnis wi-
27 dersprechen.
28 Die Formulierung stammt von A. Süster-
29 henn, dem maßgeblichen Verfasser der
30 Landesverfassung und spiegelt wieder, den
31 Versuch mit Hilfe des im Naturrecht veran-
32 kerten Sittengesetzes die katholische Mo-
33 raltheologie verfassungsrechtlich zu veran-
34 kern.
35 Das Naturrecht selbst kann in zweierlei Tra-
36 ditionen gesehen werden. In der Tradition

37 der Menschenrechte, wie sie die amerika-
38 nische Verfassung Ende des 18. Jhrh. for-
39 muliert (We hold these thruth to be self-
40 evident, that all men are created equal) und
41 nachfolgend in den französischen Verfas-
42 sungen ab der Revolutionszeit.

43 Das Naturrecht kann aber auch metaphy-
44 sisch als Werk der Schöpfung Gottes defi-
45 niert werden, der Schöpferwille ist also die
46 Rechtsquelle. Süsterhenn und andere ver-
47 standen das Naturrecht im zuletzt genann-
48 ten Sinn. Für sie sollte der demokratische
49 Staat unter ein „höheres Gesetz“ gestellt
50 werden. Dieses sahen Süsterhenn und an-
51 dere „im absoluten Primat des im natür-
52 lichen, im Willen Gottes begründeten Sit-
53 tengesetzes“ (A. Süsterhenn: Schriften zu
54 Natur-Staats- und Verfassungsrecht, Mainz
55 1991, S. 119). Der Hintergrund war für Süs-
56 terhenn der verfassungsmäßig veranker-
57 te Wunsch (Artikel 1) eines geistig mora-
58 lischen Neubeginns. Aus Sicht der katho-
59 lischen Morallehre ist auch die Sittlichkeit
60 des Menschen Teil des Naturrechts – in ihr
61 ist nach dieser Sichtweise kein Platz we-
62 der für das Selbstbestimmungsrecht der
63 Frau (z.B. über ihren Körper oder ein eigen-
64 ständiges Leben jenseits der Ehe) noch für
65 sexuelle und geschlechtliche Identitäten,
66 die nicht-heterosexuell und nicht cis*ge-
67 schlechtlich sind.

68 Es gibt in den alten Bundesländern kei-
69 ne Landesverfassung, die dem Sittengesetz
70 und dieser Definition des Naturrechts ei-
71 nen so breiten Raum einräumt. H. Isele,
72 Rechtswissenschaftler und Rektor a.D. der
73 Uni Mainz sieht in den von Süsterhenn ge-
74 wählten Formulierungen „das Menschen-
75 bild der christlich katholischen Staats- und
76 Gesellschaftslehre“ (Isele, Naturrechtsge-

77 danken in der Verfassung von RLP, Mainz
78 1949, S.181). Das Sittengesetz war gedacht
79 als „der große Regulator“ (Isele). Süster-
80 henn verstand und betrieb Politik. Er be-
81 kleidete mehrere einflussreiche Ämter in
82 RLP und in Europa und setzte sich dort für
83 die Weiterführung der Kriminalisierung der
84 Homosexualität (§ 175 StGB) ein als „ange-
85 wandte“ Moral.

86 Der historische Exkurs zeigt, wie über-
87 holt diese Formulierung ist, es darf keine
88 Schranke für die freie Entfaltung der Per-
89 sönlichkeit geben, die sich auf das „natür-
90 liche Sittengesetz“ beruft.

91 Aktuell besteht dringender Handlungsbe-
92 darf, diesen Halbsatz zu streichen, weil ge-
93 rade im gesellschaftlichen Raum eine Dis-
94 kursverschiebung hin zu autoritären ge-
95 sellschaftlichen Vorstellungen stattfindet,
96 die eine „Reaktivierung“ dieser rechtlichen
97 Grundlagen als Diskriminierungsbegrün-
98 dung ermöglichen.